

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. Ausgabe vom 18. Januar 2012

INHALT:

- ▼ Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) Vom 04. Januar 2012
- ▼ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- ▼ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8067, 1. Änderung für die Fläche der ehem. Bundesstelle für Fernmelde-statistik, Fl.Nrn. 43/10, 421, 507 (T), 404/2 (T), 406 (T), 407 (T), 593 (T), 594 (T), 412 (T), 413 (T), 403/23 (nördl. des Höhenweges) als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Söcking
- ▼ 3. öffentliche Auslegung der 25. Änderung des Teilflächennutzungsplans zwecks Standortfestlegung für Windkraftanlagen (§ 4a Abs. i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) in der Gemeinde Berg
- ▼ Die in der 2. und 3. öffentlichen Auslegung der 25. Änderung des Teilflächennutzungsplans zwecks Standortfestlegung für Windkraftanlagen vorgebrachten Einwände können bei der Gemeinde Berg eingesehen werden (§§ 3 Abs. 2 BauGB)



STA
Landratsamt Starnberg

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 20. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg"

FNP der Gemeinde Inning a.Ammersee, Anlage 1

Legende

- LSG - Bestand
- LSG - Herausnahme

Maßstab i.O. 1:5000

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:200.000

Sternberg, den 4.1.2012

Karl Roth
Landrat

Kartenerstellung
Landratsamt Starnberg, Geo-Service/UNB
Kartengrundlage: Geofachdaten GeoLIS, DFK, DTK 200

Geofachdaten (c) Landratsamt Starnberg (www.lk-starnberg.de/geolis)
Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

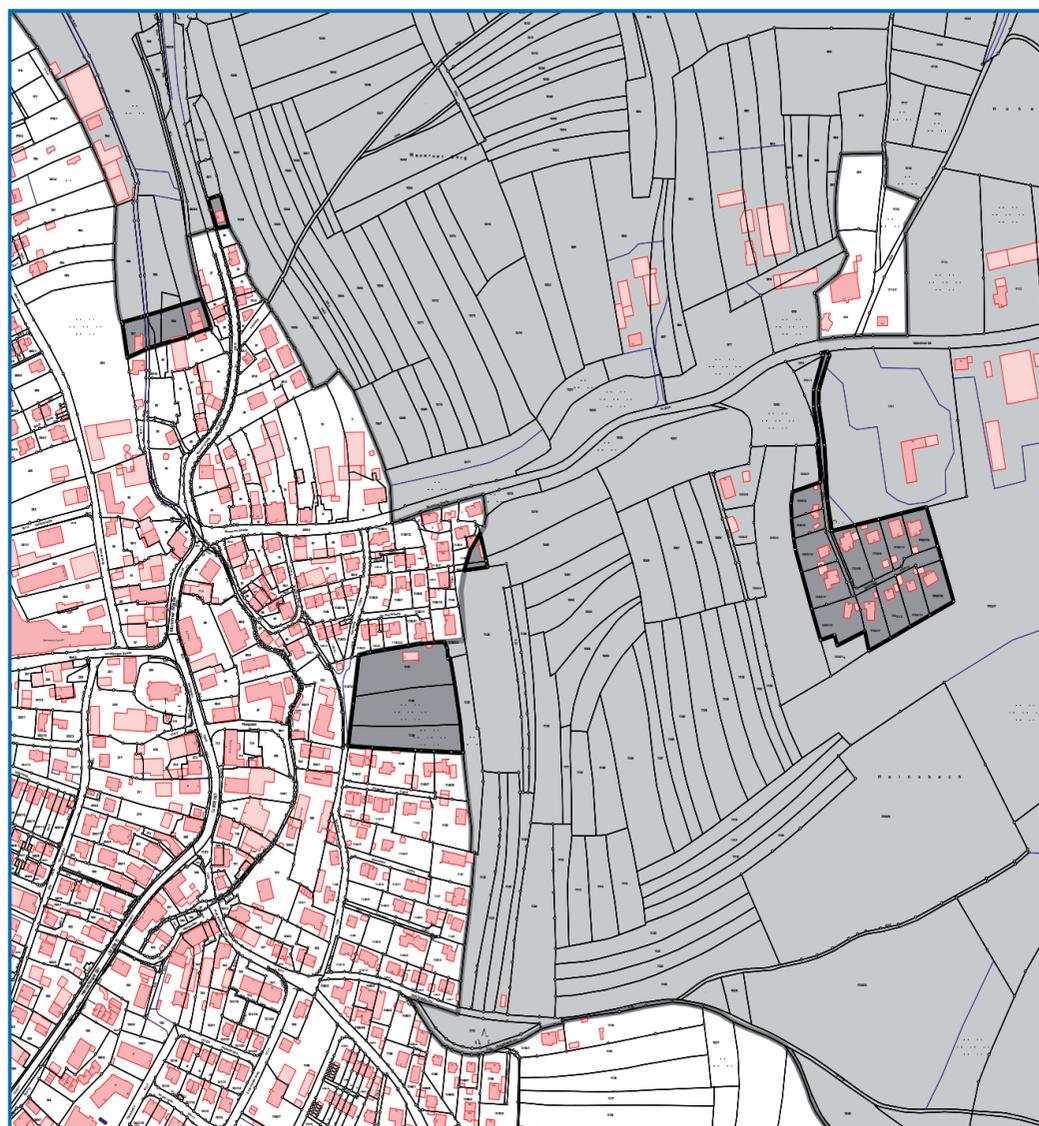
◆ **Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“). Vom 04. Januar 2012**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2011 (BGBl I S. 2557), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung



STA
Landratsamt Starnberg

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 20. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg"

FNP der Gemeinde Inning a.Ammersee, Anlage 2

Legende

- LSG - Bestand
- LSG - Herausnahme

Maßstab i.O. 1:5000

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:200.000

Sternberg, den 4.1.2012

Karl Roth
Landrat

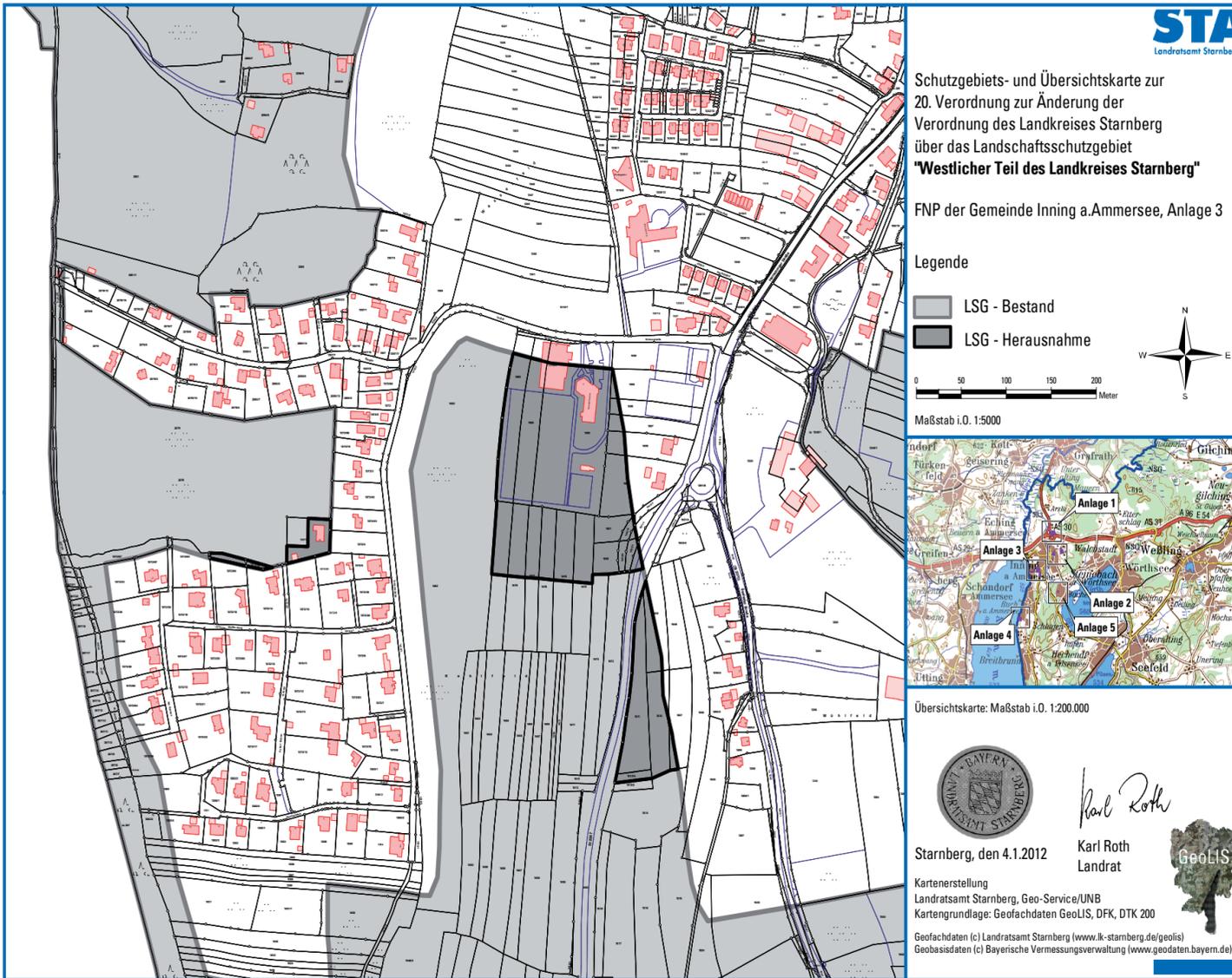
Kartenerstellung
Landratsamt Starnberg, Geo-Service/UNB
Kartengrundlage: Geofachdaten GeoLIS, DFK, DTK 200

Geofachdaten (c) Landratsamt Starnberg (www.lk-starnberg.de/geolis)
Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.

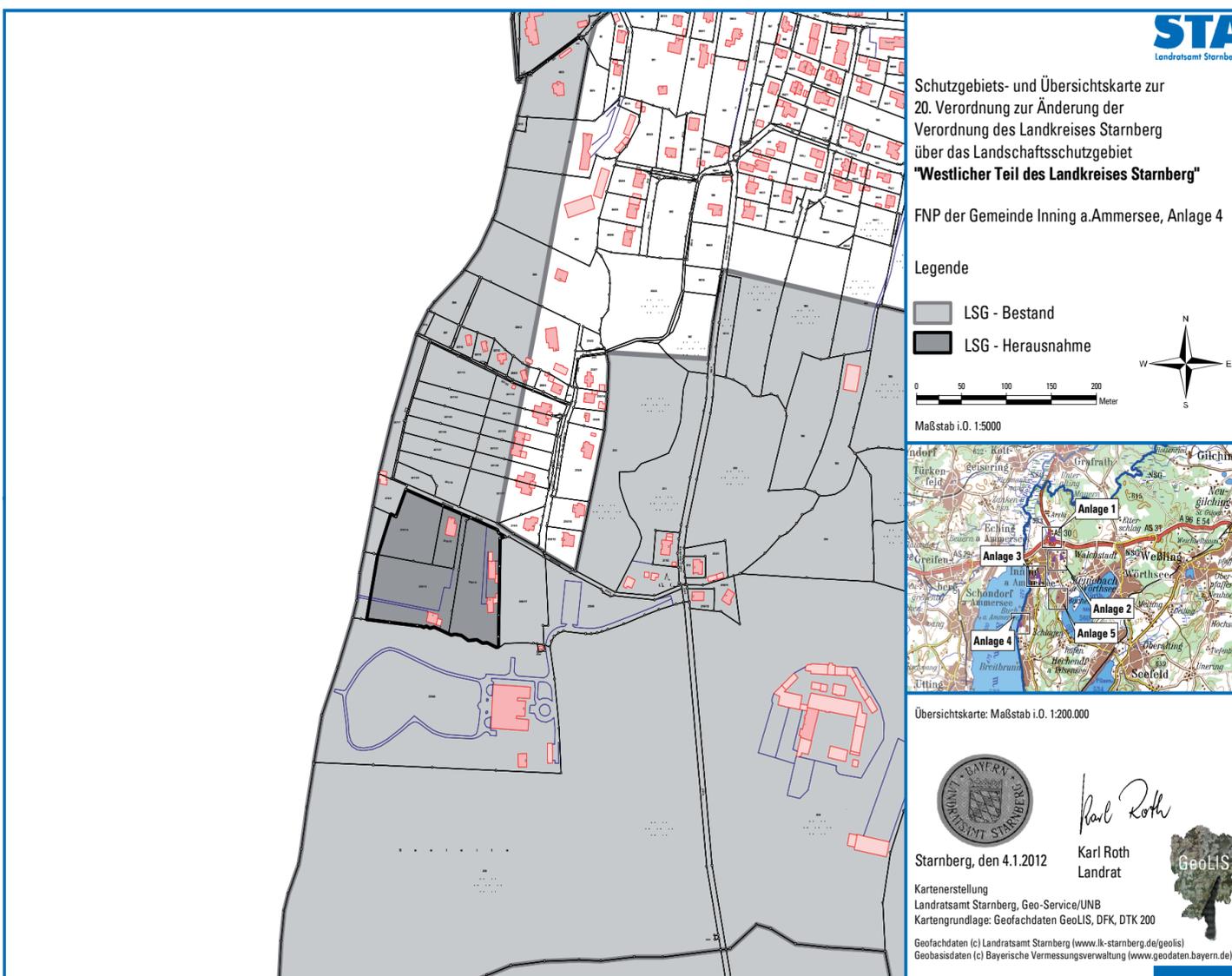


„Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), wird wie folgt geändert:

- Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in der Gemeinde Inning a. Ammersee teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Abs. 3 Ziffern 2, 2.1, 2.2, 2.3, 6, 6.1, 6.2, 6.3 Umfang des Schutzgebiets) herausgenommen werden folgende Flächen, die in den Karten (Anlagen 1 - 5) Maßstab (M) 1:200.000 und 1:5.000 dargestellt sind:
 - Fl. Nr. 864/1, Gemarkung Inning a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee
 - Fl. Nrn. 811, 959, 804/2, Teilfläche der Fl.Nr. 803/1, Gemarkung Inning a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee;
 - Fl. Nrn. 1700/15, 1700/14, 1700/16, 1700/13, 1700/12, 1700/11, 1700/10, 1700/9, 1700/8, 1090/8, 1090/9, 1090/10, 1090/11, 1090/12, 1090/13, Gemarkung Inning a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee;
 - Fl. Nrn. 1137, 1138, 1139, Gemarkung Inning a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee;
 - Fl. Nr. 1372/29, Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1372/84, 1367/2, Gemarkung Inning a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee;
 - Teilflächen der Fl. Nrn. 1488, 1489, 1490, 1495, 1496, 1497, 1498, 1500, 1501, 1502, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1501/1, 1502/1, 1440, Fl. Nrn. 1440/5, 1440/6, Gemarkung Inning a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee;
 - Fl. Nrn. 1511, 1512/3, Teilflächen der Fl. Nrn. 1509, 1510, 1507, Gemarkung Inning a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee;
 - Teilflächen der Fl. Nrn. 219/14, 219/15, Fl. Nrn. 219/16, 219/19, Gemarkung Buch a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee
 - Fl. Nrn. 35, 787, 787/9, 1128/2, Gemarkung Inning a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee, Teilflächen der Fl. Nrn. 533/46, 788, 789, 796, 1080, Gemarkung Inning a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee, Teilfläche der Fl. Nr. 483/1 der Gemarkung Buch a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee;

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:5.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie. Die Größe der Herausnahmefläche beträgt 12,6131 ha.

- § 1 Abs. 3 und 5 sowie der Anhang wird wie folgt geändert: Die maßgebliche wörtliche Grenzbeschreibung wird für den Gemeindebereich Inning a. Ammersee (frühere selbstständige Gemeinden Buch a. Ammersee, Inning a. Ammersee) ersetzt durch eine Karte M 1: 5000, ausgefertigt vom Landratsamt Starnberg am 04.01.2012, die beim Landratsamt Starnberg als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

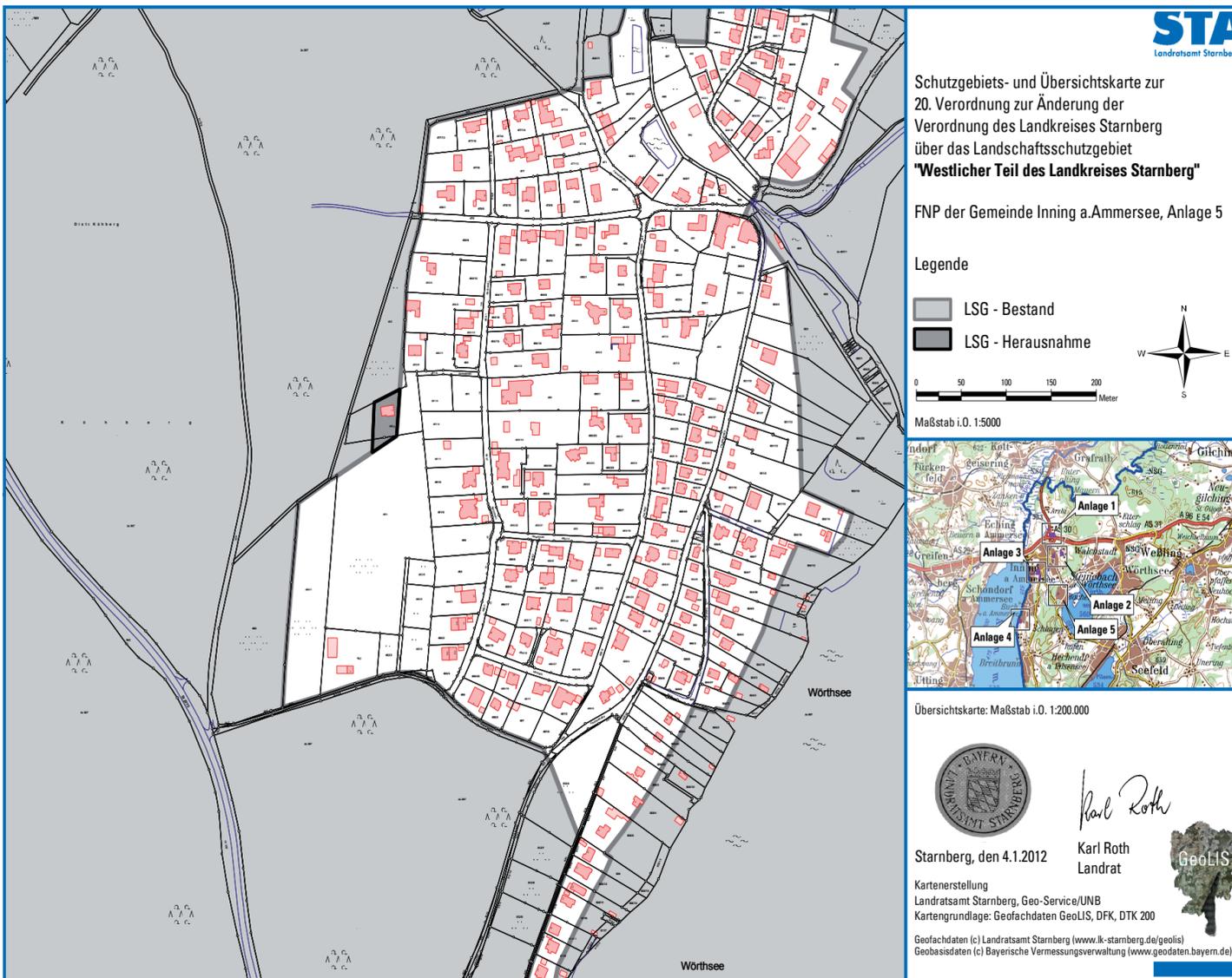
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148 - 388

www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg





(Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 31 vom 14.08.2007), wird wie folgt geändert:
§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 2,72 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Starnberg, 10.06.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde bereits im Amtsblatt Nr. 50 vom 21.12.2011 bekannt gemacht. Aufgrund des fehlerhaften Ausfertigungsdatums wird die Bekanntmachung wiederholt.

Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.12.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 27 vom 12.07.2006) zuletzt geändert durch Satzung vom 10.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 23 vom 15.06.2011), wird wie folgt geändert:
§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Starnberg, 14.12.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8067, 1. Änderung für die Fläche der ehem. Bundesstelle für Fernmeldestatistik, Fl.Nrn. 43/10, 421, 507 (T), 404/2 (T), 406 (T), 407 (T), 593 (T), 594 (T), 412 (T), 413 (T), 403/23 (nördl. des Höhenweges) als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Söcking

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.12.2011 die vorgenannte Änderung beschlossen, um für die Kinderbetreuung einen Neubau errichten zu können, der sich möglichst schonend und unter Erhalt der Grünstrukturen in das Gelände einpasst. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Zugleich wurde der vom Büro für Stadtentwicklung und Architektur (OPLA) erstellte Vorentwurf mit Fassungsdatum vom 15.12.2011 gebilligt. Im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung besteht in der Zeit vom **19.01.2012 bis einschließlich 21.02.2012 im Rathaus Starnberg, Stadtbauamt, Vogelanger 2, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr**, Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie zur Äußerung und Erörterung. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Starnberg, 12.01.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 04.01.2012

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

nen Feuerstätte oder dem Anzünden eines unverwahrten Feuers die für die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Starnberg zuständige erstalarmierende Stelle,
– die Integrierte Leitstelle Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141/22700-600 und zusätzlich
– die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

Durch diese Verfahrensweise wird zudem sichergestellt, dass die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Helfer der Freiwilligen Feuerwehren nicht unnötigerweise für vermeidbare Einsätze ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, wodurch weitere Kosten (Verdienstausfall) entstehen.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 10.01.2012 eine Baugenehmigung für den Umbau und die Nutzungsänderung der ehem. Molkerei Schorn für Brenner Verpackung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2135 der Gemarkung Wangen, Stadt Starnberg, für die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach **vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279** eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde bereits im Amtsblatt Nr. 23 vom 15.06.2011 bekannt gemacht. Aufgrund des fehlerhaften Ausfertigungsdatums wird die Bekanntmachung wiederholt.

Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.06.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 27 vom 12.07.2006) zuletzt geändert durch Satzung vom 03.08.2007

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ Über die 3. öffentliche Auslegung der 25. Änderung des Teilflächennutzungsplans zwecks Standortfestlegung für Windkraftanlagen (§ 4a Abs. i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Anlagen zur Windenergienutzung im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belang nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Allein die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und die Tatsache, dass der Flächennutzungsplan eine andere Nutzung darstellt, führen per se noch zu keinem Entgegenstehen öffentlicher Belange. Dies ist erst bzw. nur dann der Fall, wenn der Flächennutzungsplan an anderer Stelle explizit Standorte für Windkraftanlagen (sog. Konzentrationsflächen) darstellt. Am 14.12.2010 beschloss der Gemeinderat, eine derartige Änderung des Flächennutzungsplans um eben diese Konzentrationsflächen auszuweisen. Hierfür erfolgt eine gewissenhafte Prüfung der in Frage kommenden Standorte, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Wohnbebauung. Geprüft wurde ebenfalls die Beeinträchtigung etwa bestehender FFH- und Vogelschutzgebiete. Ebenso erfolgten spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen und immissionsschutzrechtliche Untersuchungen, sowie Abgleichung der Flächen mit dem Windatlas. Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.01.2012 gebilligte und zur 3. Auslegung bestimmte Entwurf der 25. Änderung des Teilflächennutzungsplans zwecks Standortfestlegung für Windkraftanlagen sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Es sind weitere umweltbezogene Informationen wie die Avifaunistische Untersuchung, Faunistische Untersuchung und Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verfügbar;) und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom **13.01.2012 bis einschließlich 27.01.2012 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335**

Berg, Zimmer 14, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können hierzu Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zwischen sämtlichen Gemeinden des Landkreises Starnberg wurde zur Standortsteuerung durch Ausweisung von Positivstandorten für Windkraftanlagen eine Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB geschlossen. Diese Vereinbarung vom 11. Mai 2011 über die Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ liegt in diesem Zeitraum öffentlich aus.

Berg, den 05.01.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Die in der 2. und 3. öffentlichen Auslegung der 25. Änderung des Teilflächennutzungsplans zwecks Standortfestlegung für Windkraftanlagen vorgebrachten Einwände können bei der Gemeinde eingesehen werden (§§ 3 Abs. 2 BauGB)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Anlagen zur Windenergienutzung im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belang nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Allein die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und die Tatsache, dass der Flächennutzungsplan eine andere Nutzung darstellt, führen per se noch zu keinem Entgegenstehen öffentlicher Belange. Dies ist erst bzw. nur dann

der Fall, wenn der Flächennutzungsplan an anderer Stelle explizit Standorte für Windkraftanlagen (sog. Konzentrationsflächen) darstellt. Am 14.12.2010 beschloss der Gemeinderat, eine derartige Änderung des Flächennutzungsplans um eben diese Konzentrationsflächen auszuweisen. Hierfür erfolgt eine gewissenhafte Prüfung der in Frage kommenden Standorte, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Wohnbebauung. Geprüft wurde ebenfalls die Beeinträchtigung etwa bestehender FFH- und Vogelschutzgebiete. Ebenso erfolgten spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen und immissionsschutzrechtliche Untersuchungen, sowie Abgleichung der Flächen mit dem Windatlas. Der Entwurf der 25. Änderung des Teilflächennutzungsplans zwecks Standortfestlegung für Windkraftanlagen sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Es sind weitere umweltbezogene Informationen wie die Avifaunistische Untersuchung, Faunistische Untersuchung und Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verfügbar;) und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen zur Einsicht- und Stellungnahme in den Zeiträumen (zweite Auslegung) vom **26.08.2011 bis 28.09.2011 und (dritte Auslegung) vom 24.11.2011 bis 28.12.2011** aus. Bezüglich der gesundheitlichen Beeinträchtigung, Landschafts- und Naturschutz, Landschaftsbild, Denkmalschutz etc. wurden sehr viele, gleich bzw. ähnlich lautende Stellungnahmen (die Stellungnahmen füllen 4 dicke Leitzordner) abgegeben. Deshalb wurden die einzelnen Bürger nicht angeschrieben. Ein persönliches Anschreiben ist bei der Menge der Einwände auch nicht mehr vorgesehen. Deshalb liegen diese Stellungnahmen und auch die Sitzungsprotokolle vom **15.11.2011 und 04.01.2012 vom 13.01.2012 bis einschließlich 13.02.2012 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 14**, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Berg, den 05.01.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de